



Brüssel, den 14. Januar 2019  
(OR. en)

5314/19

ENV 30  
WTO 12  
MI 26  
CHIMIE 4  
DELECT 4

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15482/18 + ADD 1 - C(2018) 8376 final + Annex
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.12.2018 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien<sup>2</sup> vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 11. Dezember 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 11. Februar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 15482/18 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-